

Landkreis Emsland
Gemeinde Messingen
Gemarkung Messingen
Flur 18
Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1978
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 23.5.1978
P-Nr. 22/78 - Az. 23050 N- durch das Katasteramt Nordhorn

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.5.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

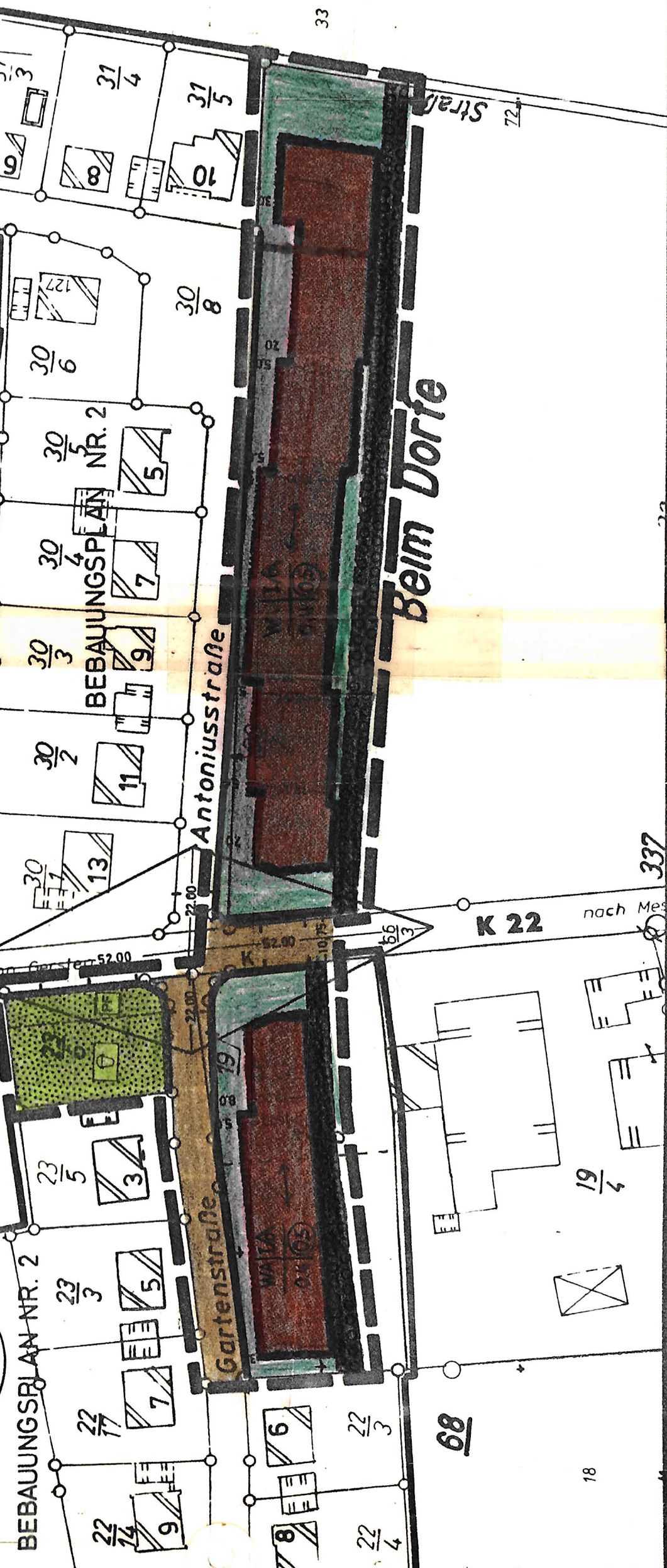
4460 Nordhorn, den 20. SEP. 1978

Katasteramt
Nordhorn

Verm. Oberamt
(Brandt)



BEBAUUNGSPLAN NR. 2



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund der §§ 6 und 4) der Nds. Gemeindeordnung (NCO) vom 18.10.1977 (Nds. GVB1 IS 497) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl III 213-1-3) sowie der Verordnungen über die Zeitgültigkeit, hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 18. Sep. 1978 folgende aus nebenstehenden zeichnerischen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen: § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 19.6.1978 (GVB1 S. 560) § 1

Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist nur innerhalb des überbaubaren Bereichs zulässig.

§ 2

Die Hauptgebäude sind nur mit Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 37 - 45 Grad zulässig. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume können auch mit Flachdach errichtet werden.

§ 3

Mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG wird diese Satzung rechtsverbindlich. Gleichzeitig werden die Flächen des BP Nr. 2 "Erweiterung des Ortskerns", soweit sie in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hineinfallen, ungültig.

FESTSETZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WR ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHEGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1 ZAHL DER VOLLGESCH. (HOCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWANGEND)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
- 90 BAUMASSENAHLE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- A NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- A NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
- 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LANGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK

6. VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (GEMEINDESTRASSE)
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- FUSSWEG
- SICHTWINKEL SIND OBERHALB 0,80M HOHE ÜBER STRASSENBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN (HINWEIS)
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT / LÜCKENLOS EINZUFRIEDIGEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN

- VERSORGENGSFLÄCHE
- TRAFOSTATION

9. GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- PFLANZUNGEN
- FLÄCHE ZUM PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9(1) 25 BBAUG LAUB-HOLZSCHUTZPFLANZUNG (PRIVAT)

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLURSTÜCKSGRENZE - GEPE

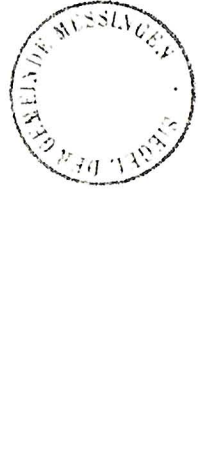
GEMEINDE MESSINGEN LANDKREIS EMSLAND
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
„SÜDLICH DER GARTEN - UND ANTONIUSSTRASSE“

DER RAT DER GEMEINDE MESSINGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.5.1978 GEMÄSS § 2 ABS 1 BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN
MESSINGEN DEN 26. MAI 1978



DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE ENTSPRECHEND 2a BBAUG DURCHFÜHRT
MESSINGEN DEN 29.06.1978
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 31.7. BIS 31.8.1978 OFFENTLICH AUSGELEGEN.
MESSINGEN DEN 4. SEPT. 1978
BÜRGERMEISTER



DER PLAN IST GEMÄSS § 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 11.9.1978 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE MESSINGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
MESSINGEN DEN 22. SEPT. 1978
BÜRGERMEISTER



IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AM 15. NOV. 1978
IM AMTLICHT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND
BÜRGERMEISTER
10. NOV. 1978
15. NOV. 1978
OSNABRÜCK



BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 22.6.1978 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORT 1-2
BÜRGERMEISTER
OSNABRÜCK

PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ
REGIONAL-, BAULEIT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
NIKOLAIORT 1-2, 4500 OSNABRÜCK, TEL. 0541/12107
ORTSPLANNER